

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Betrifft Gesetzentwurf
Zl. 70. 6. 9. 89
Datum: 5. OKT. 1989
Vorbehalt: 5. OKT. 1989 *W. L.*

Wien, am 28.9.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
14 0401/4-IV/14/89 1.9.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-989/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengeetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1989 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Zum Entwurf:

Zum Entwurfstext werden keine Einwendungen vorgebracht.

II. Anträge zu anderen Steuerbereichen:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beantragt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf folgende steuerliche Maßnahmen, die zum Teil schon wiederholt an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen worden sind:

1. Anträge zur Einkommensteuer

- Zu § 4 Abs 8 EStG wird beantragt, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe, bei denen für das stehende Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt wird, die Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Aufforstungskosten als Betriebsausgaben absetzen können. Damit soll der Rechtszustand bis zur EStG-Novelle BGBl.1987/312 wieder hergestellt werden, der die volle Absetzbarkeit von Neu- und Wiederaufforstungskosten zum Inhalt hatte. Die Änderung auf "Aufforstungskosten" soll sicherstellen, daß auch Neuaufforstungskosten als Betriebsaufwand abgesetzt werden können.
- In § 18 EStG soll sichergestellt werden, daß für alle Arten von Wohnflächen ohne Unterschied, ob diese Eigenheime in herkömmlichem Sinn oder ein Anbau zu Betriebsgebäuden sind, die steuerlichen Begünstigungen anwendbar sind. Das heißt auch: Anerkennung der Aufwendungen für Eigenheime von Landwirten als Sonderausgaben auch dann, wenn eine völlige Trennung von den Wirtschaftsgebäuden meist aus zwingenden baurechtlichen und räumlichen Gründen nicht erfolgt.

Beide Anträge wurden zuletzt als Vorschläge zur Steuerreform mit Schreiben vom 20.3.1989, GZ: R-289/M/R, an das Bundesministerium für Finanzen bekanntgegeben.

2. Anträge zur Umsatzsteuer

- Der ermäßigte Steuersatz von 10 % soll generell für die künstliche Tierbesamung gelten, unabhängig davon, ob diese Leistung von einer Vereinigung (Besamungsanstalt), einem Tierarzt oder einem gewerblich tätigen Besamungstechniker erbracht wird. Die Festsetzung des Umsatzsteuersatzes von 20 % u.a. für Leistungen,

- 3 -

die von Tierärzten erbracht werden, hat vor allem bei Durchführung der künstlichen Besamung große finanzielle Belastungen für die Landwirte mit sich gebracht. Es wird daher das dringende Ersuchen an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet, so rasch wie möglich eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorzubereiten, sodaß spätestens mit 1. Jänner 1990 für die Vornahme der künstlichen Besamung der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % gilt.

Auf einen diesbezüglichen Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vom 31.5.1989, GZ: R-1088/R, sowie auf das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11.7.1989, GZ: 21 3109/1-IV/9/89, wird verwiesen.

- Der ermäßigte Steuersatz von 10 % soll so wie für von Weinbauern selbst erzeugten Wein (mit Ausnahme des Verkaufes im Buschenschank) auch für Obstwein (Most) gelten. Es liegt hier eine Ungleichbehandlung von zwei ähnlichen landwirtschaftlichen Produkten vor, die nicht gerechtfertigt ist.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Körbl